



AGB / ALE

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Russ Entsorgung GmbH & Co. KG / allgemeine Leistungsbedingungen für Entsorgungsdienstleistungen (ALE) der Russ Entsorgung GmbH & Co. KG

1. Für unsere Leistungen gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Sind für bestimmte Leistungen besondere Bedingungen schriftlich vereinbart, gelten unsere Allgemeinen Leistungsbedingungen nachrangig und ergänzend. Anders lautende Bedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn diese vom Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich anerkannt sind.
2. Der Auftragnehmer, Firma Russ Entsorgung GmbH & Co. KG, übernimmt die ordnungsgemäße Durchführung der vom Auftraggeber übertragenen Aufgaben. Der Auftragnehmer kann sich zur Auftrags Erfüllung Dritter bedienen.
3. Soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich Fixtermine vereinbart sind, oder soweit nicht im Einzelfall Termine vom Auftragnehmer zugesichert sind, handelt es sich bei Terminangaben des Auftragnehmers stets um unverbindliche Circa-Angaben. Gleichwohl wird sich der Auftragnehmer bemühen, die angegebenen Termine einzuhalten. Fixtermine und/oder zugesicherte Terminangaben sind nur gegeben, wenn sie als solche vom Auftragnehmer schriftlich bestätigt sind.
4. Der Auftraggeber hat für die Aufstellung des Containers einen für 11 to Achslast ausreichend befestigten, geeigneten Platz, mit hinreichend befestigter Zufahrt zur Verfügung zu stellen. Dem Auftraggeber obliegt es, an dieser Stelle den Container zu befüllen und zu sichern. Für Schäden an Hofflächen, Einfahrten, Straßen, Bäumen, Grünflächen usw. die durch Befahren des Fahrzeugs bzw. Absetzen und Aufnehmen des Containers entstehen, übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung, es sei denn, ihm fallen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Der Auftragnehmer übernimmt ebenfalls keine Haftung für Schäden und Folgekosten für nachträglich vom Auftraggeber eigenmächtig vorgenommene Standortveränderungen des Containers.
5. Für die Containeraufstellung auf öffentlichen Straßen und Flächen ist eine Sondernutzungserlaubnis erforderlich. Diese kann vom Auftraggeber gegebenenfalls selbst oder durch RSA 99-geschultes Personal der Russ Entsorgung GmbH & Co. KG beantragt werden. Der Auftraggeber ist für die Verkehrssicherungspflichten wie z. B. Beleuchtung bei Dunkelheit, Hinweis an unübersichtlichen Straßen und Einmündungen verantwortlich.

6. Der Auftraggeber verpflichtet sich zur exakten Unterrichtung des Auftragnehmers über den Containerinhalt. Nur deklarierte Stoffe können vom Auftragnehmer übernommen werden, entsprechend der jeweils gültigen Abfallvorschriften. Es dürfen nur Abfälle befüllt werden, die zu einer, bei der Auftragsannahme vereinbarten Beseitigungs- oder Verwertungsanlage gebracht werden können. Für Gefahrgüter dürfen nur zugelassene und geprüfte Container und Behälter benützt werden. Entspricht der Abfall nicht den Annahmekriterien, welche durch Sichtprüfung und/oder durch Vorliegen einer entsprechenden Analytik geprüft werden, so hat der Auftraggeber die Kosten der Analytik, die Zwischenlagerungskosten und der fachgerechten Entsorgung zu tragen.
7. Ab der Bereitstellung des Containers haftet der Auftraggeber für den Container samt Inhalt bis zur Übernahme (Abfuhr) durch den Auftragnehmer. Dies gilt auch für die Beachtung der gültigen Gesetze und Verordnungen in Bezug auf Lagerung von Gefahrstoffen.
8. Die Container sind so zu beladen, dass bei der Containerabfuhr die Vorschriften der StVO und ADR eingehalten werden. Mit der Übernahme (Abholung) des Containers gehen die Abfälle und darin enthaltene Wertstoffe in unser Eigentum über. Dies gilt nicht für gefährliche Abfälle, wie z.B. entzündliche, giftige, ätzende und wasserverunreinigende Stoffe, die unvereinbart und unsachgemäß beladen wurden.
9. Von der Abfuhr ausgeschlossen sind infektiöse und gefährliche Abfälle ohne vorherige Absprachen. Dazu zählen entzündliche, giftige, ätzende und flüssige Stoffe, menschliche und tierische Auswurfstoffe, sowie ekeleregende Abfälle, Schnee und Eis. Explosive sowie radioaktive Stoffe sind grundsätzlich ausgeschlossen. Der Auftraggeber haftet bei Zuwiderhandlungen für zusätzliche Folgekosten, welche dem Auftragnehmer dadurch entstehen.
10. Für Sonderabfälle oder Gefahrstoffe gelten Sonderbedingungen des Gesetzgebers. Verpackung und Transport nach ADR sind nach deren Richtlinien auszuführen. Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass die geeigneten und zugelassenen Behälter genutzt werden.
11. Der Auftraggeber verpflichtet sich zur pfleglichen Behandlung des Containers und sonstigen vom Auftragnehmer gestellten Einrichtungen. Er haftet für Beschädigungen durch unsachgemäße Behandlung oder Verlust. Der Auftraggeber haftet auch für Unfallschäden durch unterlassene oder mangelhafte Verkehrssicherung (Beleuchtung, Beschilderung).
12. Wartezeiten oder Leerfahrten des Auftragnehmers, die vom Auftraggeber verschuldet sind, werden diesem in Rechnung gestellt.
13. Für Art und Menge der zu entsorgenden Abfälle, Reststoffe und Wertstoffe, sind die Feststellungen des Abfallentsorgers auch im Verhältnis zum Auftraggeber verbindlich. Dies gilt insbesondere für die Abrechnung im Verhältnis vom Auftragnehmer und Auftraggeber.
14. Gebührenerhöhungen sowie Gebührensenkungen an den Beseitigungs- und Verwertungsanlagen entziehen sich unserem Einfluss und werden grundsätzlich an den Auftraggeber weitergeleitet.
15. Die vereinbarten Transportkosten, Gebühren/Kosten und Vergütungen sind Nettobeträge, hinzu kommt die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer.

16. Die Verwertungsgebühren sind Marktpreise und verstehen sich vorbehaltlich einer etwaigen Gebührenerhöhung der jeweiligen Entsorgungsanlage und Kosten aufgrund gesetzlicher Vorgaben.
17. Die Transporte richten sich nach dem KGS (Kostensätze Gütertransport Straße), insbesondere nach Bestimmungen des ADR.
18. Mündliche Absprachen werden nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind. Reklamationen sowie Schadensmeldungen können nur innerhalb 8 Tagen berücksichtigt werden.
19. Fälligkeit der Rechnung
Die Rechnungen des Auftragnehmers sind - sofern nichts anderes vereinbart wurde - spätestens nach Erfüllung des Auftrages und bis zu 10 Tage nach Rechnungsstellung zu begleichen.
Der Auftragnehmer ist berechtigt Mahngebühren in Höhe von mindestens € 15,00 pro Mahnung zu berechnen. Bei Eintritt des Zahlungsverzuges ab dem 30. Tage, werden Zinsen von mindestens 8,75 %, gemäß § 288 BGB fällig.
20. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Auftragnehmers.
21. Salvatorische Klausel
Bei Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestandteile bleibt der Vertrag im Übrigen bestehen. Die Vertragsparteien sind in diesem Falle verpflichtet, bezüglich der unwirksamen Teile Regelungen zu treffen, die dem wirtschaftlich gewollten Ergebnis am nächsten kommen. Die AGB ist hiermit wirksam.
Nebenabreden und Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen zu diesen AGB müssen als solche bezeichnet werden und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Bestätigung durch die jeweils andere Partei. Von dieser Vereinbarung kann ebenfalls nur schriftlich abgewichen werden.
22. Compliance: Datenschutz
Die allgemeinen Hinweise zur Datenverarbeitung sind zu beachten, einsehbar unter:
DATENSCHUTZERKLÄRUNG

Soweit der Vertrag zwischen Russ Entsorgung und dem Kunden den Transport von Sonderabfall vom Kunden zu einer Entsorgungsanlage zum Gegenstand hat, gelten ergänzend zu den AGB die folgenden Vertragsbedingungen Sonderabfall, die im Zweifel den vorstehenden AGB vorgehen:

A.1 Begriffsbestimmungen

Sonderabfälle im Sinne dieser Bedingungen sind gefährliche Abfälle zur Beseitigung oder Verwertung gemäß den maßgeblichen Vorschriften des KrWG in Verbindung mit den ergänzend erlassenen bundesrechtlichen Verordnungen. Der Begriff des Abfalls richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung des Gesetzes- bzw. Verordnungstextes. Als Sonderabfälle gelten zudem all diejenigen Abfälle, die aufgrund kommunaler oder landesrechtlicher Bestimmungen nicht den jeweiligen Entsorgungsanlagen der Kommunen zugeführt werden dürfen.

A.2 Transportbehälter

- A.2.1 Erfolgt der Transport in kundeneigenen Behältern, müssen diese einen sicheren Transport gewährleisten, sowie den Voraussetzungen des ADR erfüllen.
- A.2.2 Den Kunde trifft für auf öffentlichen Flächen abgestellte Transportbehälter die Verkehrssicherungspflicht – insbesondere zur Nachtzeit auch die Beleuchtungspflicht – bis zur Übernahme durch Russ Entsorgung.
- A.2.3 Die Befüllung der Transportbehälter ist Sache des Kunden. Die zulässige Nutzlast darf nicht überschritten werden, der Abfall nicht über die Seitenwände ragen. Vorhandene Verschlüsse für Behälter müssen sich ohne Gewaltanwendung schließen lassen. Sonderabfälle in Mulden müssen eine ausreichend stichfeste Konsistenz (Feststoffgehalt mind. 35 Vol. %) aufweisen. Offene, undichte und aus anderen Gründen nicht ordnungsgemäße Behälter werden nicht zur Beförderung angenommen. Bei gefährlichen Stoffen müssen die Transportbehälter gegen einfaches Öffnen durch Verschlüsse gesichert sein.
- A.2.4 Auf Transportbehältern ist vom Kunden deutlich lesbar, witterungsbeständig und abriebfest die laufende Gebinde Nummer, die Bezeichnung des Kunden, die Abfallschlüsselnummer und die Abfallbezeichnung gemäß dem jeweils aktuell gültigen Abfallkatalog anzugeben.

A.3 Übernahme der Sonderabfälle, Termine, Ladestelle, Verzögerungen, Vermischung im Sammeltransport

- A.3.1 Der Kunde hat bei der Auftragserteilung oder allgemein für alle künftigen Aufträge schriftlich einen Verantwortlichen zu benennen, der die Begleitpapiere und Dokumente verbindlich unterzeichnet. Russ Entsorgung ist nicht verpflichtet, die Identität des Verantwortlichen zu prüfen.
- A.3.2 Der Kunde hat den zum Transport zu übernehmenden Abfall zum vereinbarten Termin versandbereit verpackt und mit allen Deklarationen, Dokumenten und Begleitpapieren bereitzuhalten.
- A.3.3 Die Ladestelle muss von einem Lastzug – Nutzlast bis 40 t – anfahrbar sein.
- A.3.4 Erschwernisse oder Verzögerungen, die sich aus der Nichtbeachtung der Ziff. A.3.1 bis A.3.3 ergeben, verpflichten den Kunden zum Ausgleich der für Russ Entsorgung entstehenden Mehraufwendungen und –kosten.

Stand: 01/2024